# AMTSBLATT

### des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: Weißenburg i. Bay. Bahnhofstraße 2 Postfach 380 Fernsprecher: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 09141/902-108. Konten der Kreiskasse: Sparkasse Weißenburg 1 406 Sparkasse Gunzenhausen 102 699 Raiffeisenbank Weißenburg 49 000 Postgiroamt Nürnberg 190 18 - 854

### Öffnungszeiten:

	Alle Sachgebiete	Kreiskasse	KfzZulassungs- u. Führerscheinstelle
Мо	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr
Di	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr
Do	08.00 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr ·	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 Postfach 569 Telefon: 0 91 41 / 907 - 0 Telefax: 0 91 41 / 907 - 138 Snarkasse 558 Raiffeisenbank 0 012 963 HypoVereinsbank 2 704 315 Volksbank 313 009 Postgiroamt Nürnberg 1 400 - 850

#### Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr in dringenden Fällen: Mo-Do 14.00-16.00 Uhr Einwohnermelde- und Passamt: Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr, Mi 08.00-18.00 Uhr durchg

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 14

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 5. April 2003

### Nachruf

Am 25. März 2003 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

# Frau Ingeborg Hofer

im 80. Lebensiahr.

Frau Hofer war bis zu ihrem Ausscheiden im Jahre 1987 am Kreiskrankenhaus Weißenburg als Küchenhilfe beschäftigt.

Wir verlieren in ihr eine Kollegin, die ihre Aufgaben engagiert und pflichtbewusst erledigte. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

### Kreiskrankenhaus Weißenburg

**Georg Rosenbauer** Landrat

Jürgen Winter Krankenhausdirektor

**Christine Knaupp** Personalratsvorsitzende

### Inhaltsverzeichnis:

- 70 Kreisausschusssitzung
- Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhau-71 sen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Solnhofen, Ortsteil Eßlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung von Pappenheim und Umgebung vom 25. März 2003
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schul-72 verbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Haupt-
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule) 73
- 74 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

### Kreisausschusssitzung

Am Montag, dem 7. April 2003, 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes in Weißenburg, Bahnhofstraße 2, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

### Tagesordnung:

- A) Öffentliche Sitzung:
  - 1. Jahresrechnung 2002 der "Christian Hauf-Stiftung" (Rechnungsabschluss)
  - - Schreiben des Bayer. Staatsministers der Justiz, Herrn Dr. Manfred Weiß, vom 18. 2. 2003 "Verbesserung der Verkehrsbelange des Marktes Absberg"
- B) Nichtöffentliche Sitzung.
- Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Solnhofen, Ortsteil Eßlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung von Pappenheim und Umgebung vom 25. März 2003

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, Nr. 37 vom 24. Juli 2002, S. 1914) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

### Verordnung § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung von Pappenheim und Umgebung wird im ortsteil Eßlingen der Gemeinde Solnhofen das in

 $\S$  2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach  $\S\S$  3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus 1 Fassungsbereich (Zone I) 1 engeren Schutzzone (Zone II) 1 weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in den, im Anhang (Anlage 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) maßgebend, der im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und in der Gemeindekanzlei Solnhofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, so weit erforderlich, im Gelände in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (5) Der Fassungsbeereich umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 178, Gemarkung Eßlingen. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x
- (6) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.St.Nr. 152, 158, 159, 160, 161, 176, 177, 179, Gemarkung Eßlingen, sowie Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 151, 152/1, 154, 171, 180, 183, 184, 185, 187, 188, Gemarkung Eßlingen.
- Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.St.Nr. 153, 155, 156, 157, Gemarkung Eßlingen, sowie Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 151, 152/1, 154, 171, 186, 188, Gemarkung Eßlingen kung Eßlingen.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I .	II	III
1. Bei landwirtschaftlichen, forstwir	tschaftlichen und gärtn	erischen Nutzungen	
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist (Wirtschaftsdünger)	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organi- schen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	ngung nicht in zeit- und bedar dere inmittelbar folgenden Zwischen- 2. 2. oder schneebedeckten Böden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten	
1.4 Befestigte Dungstätten zu er- richten oder zu erweitern		verboten	
1.5 Anlagen zum Lagern und Ab- füllen von Jauche, Gülle, Silo- sickersaft zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger auf unbefestigten Flächen		verboten	
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsver- änderlichen Anlagen		verboten	
1.9 Stallung zu errichten, zu er- weitern oder zu betreiben		verboten	
1.10 Freilandtierhaltung		verboten	<ul> <li>verboten, sofern nicht di Ernährung der Tiere im Weisentlichen aus den genutzte Weideflächen erfolgt</li> <li>verboten, wenn die Granarbe flächig verletzt wird.</li> </ul>
1.11 Beweidung		verboten	
1.11a Wanderschäferei	verboten	verboten, außer zügiges Durchtreiben der Tiere ohne Pferchung	
1.12 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	-	verboten	
1.13 Anwendung von Pflanzen schutzmitteln aus Luftfahr zeugen oder zur Bodenent seuchung		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I ·	II	III
1.14 Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch genutz- ter Flächen		verboten	
1.15 Nasskonservierung von Rund- holz		verboten	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.17 Landwirtschaftliche Sonder- kulturen		verboten	
1.18 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verb ausgenommen Unterhaltungsma gen und Vorflutgräben	ooten, aßnahmen an bestehenden Dräna-
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauer- grünland		verboten	
1.20 Winterfurche		verbaten	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht		erfo	rderlich
2. Bei sonstigen Bodennutzungen (	soweit nicht unter den l	Nrn. 3 bis 6 geregelt)	
2.1 Aufschlüsse oder Veränderun- gen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitu land- und forstwirtschaftlicher	ng im Rahmen der ordnungsgemäßen n Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen		verboten	
3. Bei Umgang mit wassergefährd	enden Stoffen		
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu er- richten oder zu erweitern	:	verboten	
1.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Um- schlagen von wassergefähr- denden Stoffen zu errichter oder zu erweitern	-	verboten	
3.3 Umgang mit wassergefährden den Stoffen nach § 19 g Abs. ! WHG, auch Pflanzenschutz mittel, außerhalb von Anlager nach Nr. 3.2 (ohne Nr. 1.12)	5	verboten	
3.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetze un- bergbauliche Rückstände z lagern oder abzulagern	d u	verboten	
4. Bei Abwasserbeseitigung und	Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlage zu errichten oder zu erweiterr	n n	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasseren lastungsbauwerke zu errich ten oder zu erweitern	t- 1-	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichte oder zu erweitern	en 🏮	verboten	verboten, ausgenommen vor- übergehend und mit dichten Behälter
oder zu er wertern		•	Benaitei

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone		
tspricht Zone	Ī	II	III		
5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (ein- schließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	<u> </u>	verboten			
6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Ent- wässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewie- sen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird		
. Bei Verkehrswegen, Plätzen mit b	esonderer Zweckbestin	amung			
1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffe schränkt öffentliche Wege, Eig breitflächigem Versickern des a	entliche Fels- und Waldwege, be- gentümerwege und Privatwege, bei bfließenden Wassers		
.2 Eisenbahnanlagen neu zu er- richten oder zu erweitern		verboten			
3.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau wasser- gefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägnier- mittel u. A.) zu verwenden		verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten			
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten			
5.6 Sportveranstaltungen durch- zuführen		verboten			
5.7 Militärische Übungen durch- zuführen		verboten			
5.8 Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten			
5.9 Durchführung von Bohrungen	verboten, au	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen			
5.10 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten			
6. Bei baulichen Anlagen allgeme	in		•		
6.1 Bauliche Anlagen zu errichte oder zu erweitern	n	verboten			
7. Betreten	verboten				

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 2.1, 5.1, 5.8, 5.9, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewin-nung, -aufbereitung und -ableitung des Trägers der öffent-lichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

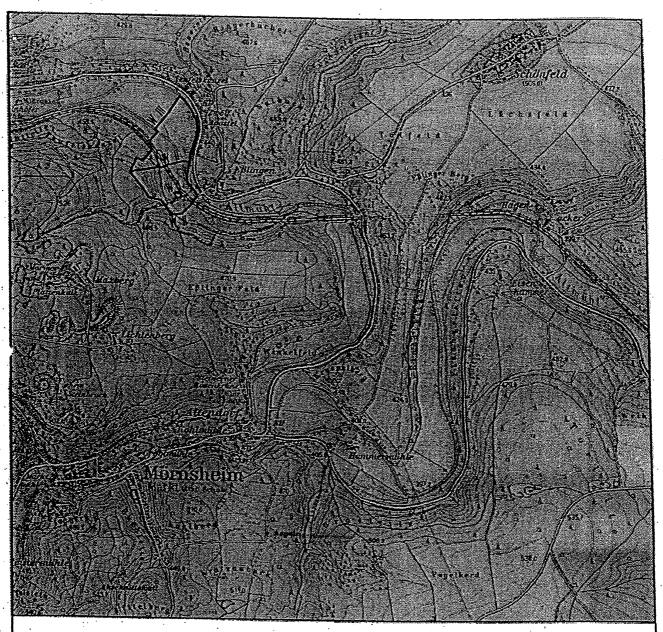
### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
  - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon

nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.



### ZEICHENERKLÄRUNG

WI WI W III TRINKWASSER - SCHUTZGEBIETE ZONE I (FASSUNGSBEREICH) ZONE II (ENGERE SCHUTZZONE) ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE)



### zur Verordnung des Landratsamtes

Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet des Brunnen Eßlingen

## Wasserschutzgebiet Brunnen Eßlingen

Unternehmensträger: Landkreis: Gemeinde:

ZV WV Pappenheim und Umgebung Weißenburg-Gunzenhausen Solnhofen

Maßstab: 1: 25.000

Obersichtslageplan

Anlage

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweistafeln kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landrats-amtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhal-tung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs...3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die da-durch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vor-nimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2003 in Kraft.

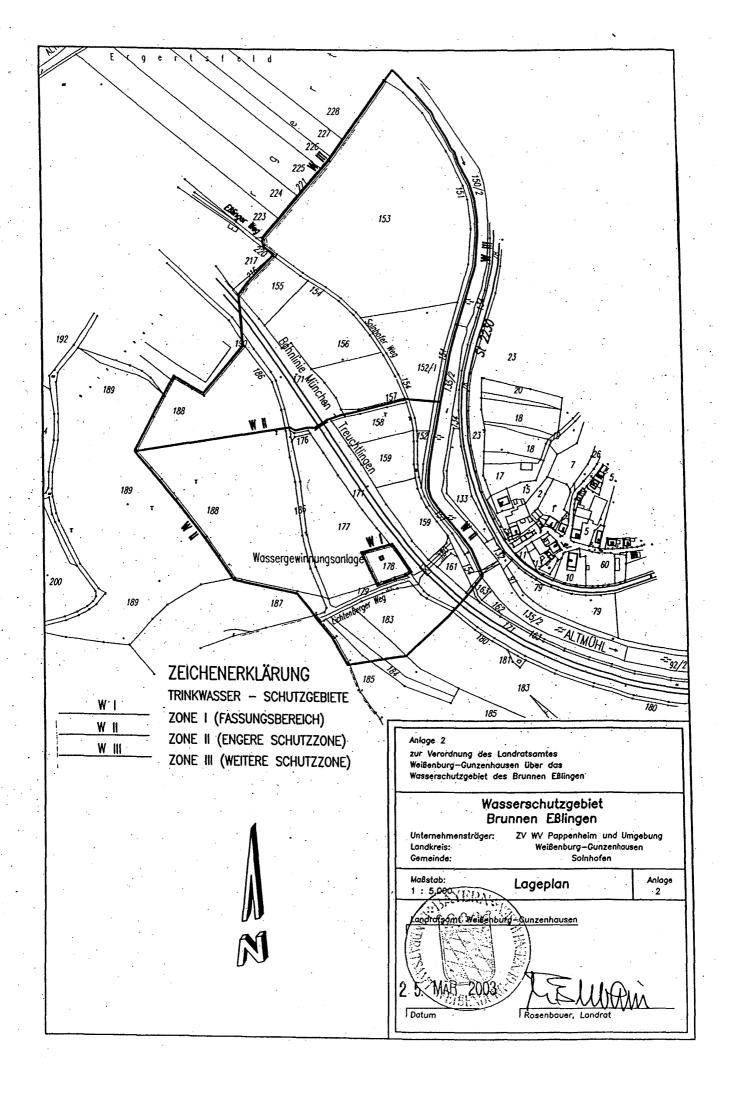
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Solnhofen – Ortsteil Eßlingen – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Pappenheim und Umgebung vom 24. 6. 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 15. 7. 1972) zuletzt geändert durch Verordnung des Land vom 15. 7. 1978), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 18. 9. 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 5. 10. 1985), außer Kraft..

Weißenburg, den 3. 25. März 2003

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Georg Rosenbauer, Landrat

Anlage 1 Übersichtslageplan Schutzgebiet, M = 1.25.000

> Anlage 2 Lageplan Schutzgebiet, M = 1:5.000



### Andere Behörden

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Haupt-

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Schulverbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2003

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2003, Nr. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2003 in der Stadt Gunzenhausen öffentlich zur Einsicht auf.

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Haupt-schule) folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 613.700.- Euro und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

78.000,-- Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind <u>nicht</u> vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

A) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwältungshaushalts wird auf 492.300,- Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 618 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 796,96 Euro festgesetzt.

### B) Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Ver-mögenshaushalts wird auf 50.000,– Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 618 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 80,91 Euro festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Gunzenhausen, 27. 3. 2003

Schulverband Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule)

Trautner

Erster Bürgermeister Schulverbandsvorsitzender

#### 73 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule)

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgessetz i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3

GO, die Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2003 bekannt

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2003, Nr. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2003 in der Stadt Gunzenhausen öffentlich zur Einsicht auf

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Gnotzheim (Grundschule) folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-jahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.000,- Euro

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### A) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 108.000,- Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.102,04 Euro festgesetzt.

### B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Gunzenhausen, 27. 3. 2003

Schulverband Volksschule Gnotzheim (Grundschule) Weiß Erster Bürgermeister Schulverbandsvorsitzender

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer

Nachstehend wird, gemäß Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Zweck-verbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2003 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2003 Az. 941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Wirtschaftsplan eine Woche lang und die Haushaltssatzung während des Wirtschafts-jahres 2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Reutbergstr. 34, 91710 Gunzenhausen, öffentlich zur Einsicht auf

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2003 wird im Erfolgsplan

505.700,00€ in den Erträgen und Aufwendungen auf

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf

228.000,00€

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.  $\hfill \ensuremath{\mbox{\sc T}}$ 

 $\label{thm:continuous} \mbox{Verpflichtungserm\"{a}chtigungen} \ \ \mbox{im} \ \ \mbox{Verm\"{o}gensplan} \ \ \mbox{werden} \ \mbox{nicht} \ \mbox{festgesetzt}.$ 

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Gunzenhausen, den 5.2.2003

 ${\bf Zweckverband\,zur\,Wasserversorgung\,\,der\,Gnotzheimer\,Gruppe}$ Sitz Gunzenhausen Ziegler (Verbandsvorsitzender)